

ARTIMA® Premium - Bedingungen 2016 für die Versicherung von Sammlungen und Hausrat ARTIMA® Premium VB - Sammlungen und Hausrat '16 (Stand: 01.01.2016)

AR_046_0116

- § 1 Versicherte Sachen
- § 2 Versicherte Gefahren und Schäden
- § 3 Ausschlüsse
- § 4 Versicherte Kosten
- § 5 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen
- § 6 Versicherungsort, Verschlussvorschriften, Außenversicherung, Wohnungswechsel
- § 7 Versicherungswert
- § 8 Vorsorgeversicherung
- § 9 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages
- § 10 Gefahrerhöhung
- § 11 Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles
- § 12 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
- § 13 Entschädigungsberechnung; Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung
- § 14 Verzicht auf die Einrede der Groben Fahrlässigkeit im Versicherungsfall
- § 15 Entschädigungsgrenzen; Selbstbehalt
- § 16 ARTIMA® Premium - Bedingungen 2016 für die Versicherung von Sammlungen und Hausrat und Allgemeine Bedingungen 2015 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG

§ 1 Versicherte Sachen

- 1 Die Versicherung erstreckt sich auf
 - a) die in der Exponatenliste des Versicherungsscheines aufgeführten Sammlungsgegenstände sowie auf die nach § 8 Nr. 1 versicherten Neuanschaffungen;
 - b) den übrigen Hausrat einschließlich Wertsachen.
- 2 Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur Einrichtung, zum Gebrauch oder zum Verbrauch dienen.
- 3 Wertsachen sind Schmuck, Edelsteine, Perlen, Uhren, Sachen aus Edelmetall, Briefmarken, Medaillen, Münzen, Pelze, Urkunden einschließlich Sparbücher, Wertpapiere und Bargeld.
- 4 Versichert sind auch
 - a) Rundfunk-, Parabol-, Fernsehantennen und Einbruchmeldeanlagen sowie Markisen, soweit diese Sachen nicht mehreren Wohnungen oder gewerblichen Zwecken dienen;
 - b) in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt;
 - c) Fahrräder, Gartenmöbel, Rasenmäher, Go-Karts, Spielfahrzeuge, Surfggeräte, Flugdrachen und Krankenfahrstühle sowie Wassersportfahrzeuge einschließlich ihrer Motoren auf erstes Risiko bis zu insgesamt EUR 5.000,00 je Versicherungsfall.
Nicht versichert sind weitere Fahrzeuge aller Art und deren Anhänger;
 - d) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen, sofern sich diese Sachen im Haushalt des Versicherungsnehmers befinden;
 - e) Handelswaren- und Musterkollektionen, die dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen;
 - f) Tiere auf erstes Risiko bis zu insgesamt EUR 5.000,00 je Versicherungsfall.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

- 1 Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.
Tiere sind ausschließlich gegen die nachstehenden Gefahren versichert: Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub, Leitungswasser, Sturm.
- 2 Der Versicherer leistet Entschädigung für Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen versicherter Sachen als Folge einer versicherten Gefahr.
- 3 Der Versicherer leistet ferner Entschädigung, wenn der Versicherungsnehmer einen nach Abschluss des Versicherungsvertrages gekauften versicherten Sammlungsgegenstand wegen unwirksamen Eigentumserwerbs an den rechtmäßigen Eigentümer herausgeben muss (fehlgeschlagene Verfügung über Eigentum / Defective Title). Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Gegenstand zum Zeitpunkt des Kaufes nicht in einem einschlägigen Register für gestohlene und verlorene Kunstwerke¹ eingetragen ist und das Herausgabeverlangen dem Versicherungsnehmer gegenüber innerhalb der Vertragsdauer geltend gemacht wird. Eine Registereintragung ist jedoch unschädlich, wenn die mangelnde Kenntnis von der Eintragung nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht und der Versicherungsnehmer von der Rechtmäßigkeit des Eigentumserwerbs ausgehen konnte.

§ 3 Ausschlüsse

- 1 Ausgeschlossen sind - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - Schäden
 - a) durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse sowie aus dem Vorhandensein oder der Verwendung von Kriegswerkzeugen;
 - b) infolge von Terrorakten sowie deren Abwehr; Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;
 - c) durch Streik, Aussperrung, innere Unruhen;
 - d) durch Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
 - e) durch die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen;
 - f) durch Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung;
 - g) durch Unterschlagung;
 - h) durch Hängen-, Liegen- und Stehen lassen;
 - i) durch die allmähliche Einwirkung von Kälte, Hitze, Luftfeuchtigkeit, Rauch, Ruß, Staub, Licht und Strahlen sowie Temperatur- und Luftdruckschwankungen;
 - j) durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen sowie Schwund und Geruchsannahme;
 - k) durch Abnutzung, Verschleiß und Beschädigung in Folge des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der versicherten Sachen;
 - l) durch Schädlinge und Ungeziefer aller Art, ausgenommen Nagetiere;
 - m) durch Bearbeitung, Reinigung, Reparatur und Restaurierung, es sei denn, der Schaden beträgt maximal EUR 25.000,00 und wurde durch einen Diplom-Restaurator verursacht;
 - n) durch die Vergrößerung von Altschäden;
 - o) durch Sturmflut.
- 2 Ausgeschlossen sind ferner Schäden, die nicht an den Sachen selbst entstehen, insbesondere Vermögensnachteile und Haftpflichtansprüche (mitteilbare Schäden).

§ 4 Versicherte Kosten

- 1 Der Versicherer ersetzt tatsächlich entstandene Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten). Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.
- 2 Darüber hinaus ersetzt der Versicherer die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen, tatsächlich entstandenen Aufwendungen bis zur Höhe von 20 % der Versicherungssumme der jeweils vom Schaden betroffenen Position, maximal jedoch EUR 100.000,00
 - a) für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehengebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Aufräumungs- und Abbruchkosten);
 - b) die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten);
 - c) für Transporte und Lagerungen versicherter Sachen, so lange der Versicherungsort unbenutzbar ist oder die Lagerung dem Versicherungsnehmer in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist, längstens jedoch für die Dauer von einem Jahr (Transport- und Lagerkosten);
 - d) für Gutachter und Sachverständige, die nach Abstimmung mit dem Versicherer beauftragt werden;
 - e) für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), solange die Wohnung unbewohnbar und dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht

¹ Register für gestohlene und verlorene Kunstwerke sind z.B. das
 - Register der Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste, Humboldtstr. 12, 39112 Magdeburg, www.lostart.de

- The Art Loss Register der International Art and Antique Loss Register Limited, First Floor, 63-66 Hatton Garden, London, EC1N 8LE, www.artloss.com

zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem der Versicherungsort wieder bewohnbar ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist;

- f) für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen, die im Bereich der Wohnung des Versicherungsnehmers durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch entstanden sind;
 - g) für die mit der Restaurierung in Zusammenhang stehende Dokumentierung, für erforderliche Transporte zum und vom Restaurator sowie für die Versicherung der versicherten Sachen während des Aufenthaltes beim Restaurator.
- 3 Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen, tatsächlich entstandenen Aufwendungen bis zu jeweils EUR 5.000,00
- a) für Schlossänderungen, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung des Versicherungsnehmers durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen sind (Schlossänderungskosten);
 - b) für die Wiederherstellung von Datenträgern einschließlich des Neuwertes der Datenträger. Verluste und Veränderungen gespeicherter Informationen werden nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, ersetzt (keine Entschädigung für z. B. Schäden durch Programmierfehler, Viren, fehlerhafte Bedienung); soweit die Wiederherstellung nicht notwendig ist oder nicht innerhalb von zwei Jahren seit Eintritt des Versicherungsfalls erfolgt, ersetzt der Versicherer nur den Zeitwert der versicherten Datenträger;
 - c) für die medizinische Behandlung versicherter Tiere;
 - d) die dem Versicherungsnehmer nach einem Einbruchdiebstahl oder Raub infolge der unbefugten Nutzung seines Telefons entstanden sind (Telefonkosten);
 - e) die dem Versicherungsnehmer durch unbefugte Nutzung seiner Scheck-, Kredit- und Kundenkarten nach einem Einbruchdiebstahl oder Raub entstanden sind (Kosten infolge Scheck-, Kredit- und Kundenkartenmissbrauchs);
 - f) für den Mehrverbrauch an Leitungswasser, Wasser aus Zisternen, Öl, Gas sowie Flüssigkeiten aus Klima-, Wärme- und Solarheizungsanlagen, der infolge eines versicherten Schadens durch bestimmungswidrigen Austritt entstanden ist und der durch das Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird (Kosten für Medienverlust);
 - g) für die Wiedererlangung abhandengekommener Sachen oder anlässlich des Erwerbs vergleichbarer Sachen, z. B. Reisekosten, Transportkosten, Rechtsanwaltskosten, öffentliche Gebühren, Sicherheitsleistungen (Wiedererlangungskosten);
 - h) für provisorische Sicherungsmaßnahmen, wenn nach einem Versicherungsfall bis zur Wiederherstellung der endgültigen Schutz- und Sicherungseinrichtungen Öffnungen vorläufig verschlossen werden müssen (z. B. Notverglasungen, Notverschalungen);
 - i) für eine unplanmäßige Reise des Versicherungsnehmers an den Schadenort, wenn die Reise kurzfristig oder dringend erforderlich wird, um den Versicherungsfall zu klären oder die polizeilichen Ermittlungen zu unterstützen (Rückreisekosten). Ersetzt werden nur solche Kosten, die zusätzlich zu den vom Versicherungsnehmer ohnedies zu tragenden Reisekosten für ihn und ggf. eine Begleitperson anfallen.
- 4 Macht der rechtmäßige Eigentümer eines versicherten Sammlungsgegenstandes Herausgabeansprüche wegen unwirksamen Eigentumsverfalls (§ 2 Nr. 3) gerichtlich geltend, ersetzt der Versicherer nach vorheriger Zustimmung die notwendigen Aufwendungen des Versicherungsnehmers für das Gerichtsverfahren. Voraussetzung dafür ist, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer Gelegenheit gibt, ihn im Prozess zu unterstützen und er sich hinsichtlich der Prozessführung der Weisung des Versicherers unterwirft. Es gilt die in § 15 Nr. 6 genannte Entschädigungsgrenze.

§ 5 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

§ 6 Versicherungsart; Verschlussvorschriften; Außenversicherung; Wohnungswechsel

- 1 Versicherungsschutz besteht innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsortes. Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.
- 2 Versicherungsort ist die im Versicherungsvertrag bezeichnete Wohnung des Versicherungsnehmers sowie zu der Wohnung gehörende Nebenräume auf demselben Grundstück.
- 3 Sind mehrere Versicherungsorte vereinbart, besteht der Versicherungsschutz an jedem dieser Orte (Freizügigkeit).
- 4 Je nach Vereinbarung ist bei bestimmten Sachen Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass sich die Sachen innerhalb des Versicherungsortes unter einem bestimmten Verschluss befinden (Verschlussvorschriften).
- 5 Versicherungsschutz besteht auch außerhalb des Versicherungsortes weltweit (Außenversicherung), für
 - a) Schmuck, Edelsteine, Perlen, Uhren, Sachen aus Edelmetall und Pelze für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten bis zu den vereinbarten Entschädigungsgrenzen; es gelten die Beförderungsbestimmungen für Schmuck, Edelsteine, Perlen, Uhren, Sachen aus Edelmetall und Pelze;

sie sind Bestandteil der ARTIMA® Premium - Bedingungen 2016 für die Versicherung von Sammlungen und Hausrat;

- b) Sammlungsgegenstände und Hausrat für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze;
 - c) Transporte von Sammlungsgegenständen und hiermit in Zusammenhang stehende Aufenthalte, sofern der Versicherungswert aller gleichzeitig transportierten Sachen insgesamt EUR 150.000,00 nicht überschreitet; andernfalls besteht Versicherungsschutz nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Versicherer. Es gelten die Beförderungs- und Verpackungsbestimmungen für Sammlungsgegenstände; sie sind Bestandteil der ARTIMA® Premium - Bedingungen 2016 für die Versicherung von Sammlungen und Hausrat.
- 6 Im Falle eines Wohnungswechsels geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über, sofern diese ständig bewohnt wird und sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Während des Wohnungswechsels besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt jedoch spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn. Ein Wohnungswechsel ist dem Versicherer spätestens bei Umzugsbeginn in Textform anzuzeigen.

§ 7 Versicherungswert

Versicherungswert ist für

- 1 Sammlungsgegenstände:
 - a) der vereinbarte Wert.
Vereinbarter Wert ist der durch Vereinbarung zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer festgesetzte Betrag.
oder - sofern keine Vereinbarung getroffen wurde -
 - b) der deklarierte Wert.
Deklarierte Wert ist der vom Versicherungsnehmer angegebene Wert, im Schadenfall jedoch nur insoweit er dem wirklichen Wert entspricht. Stellt sich heraus, dass ein versicherter Sammlungsgegenstand eine Fälschung ist, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der wirkliche Wert als Versicherungswert. Der Jahresbeitrag wird anteilig erstattet.
- 2 Wertsachen:
der vom Versicherungsnehmer nachzuweisende Wiederbeschaffungswert für Sachen gleicher Art und Güte;
- 3 Sachen, die für ihren Zweck im Haushalt des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden sind:
der gemeine Wert;
- 4 alle weiteren Sachen:
der Neuwert.

§ 8 Vorsorgeversicherung

- 1 Sammlungsgegenstände:
Neuanschaffungen, die dem Versicherer spätestens 3 Monate nach Anschaffung mitgeteilt werden, sind mit 25 % der Versicherungssumme bis maximal EUR 250.000,00 zum deklarierten Wert beitragsfrei bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres versichert. Werterhöhungen, die nach der letzten Bewertung entstanden sind, sind mit 25 % der vereinbarten Versicherungssumme, maximal EUR 100.000,00, zum deklarierten Wert beitragsfrei bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres versichert.
- 2 Wertsachen:
Neuanschaffungen, die dem Versicherer 3 Monate nach Anschaffung mitgeteilt werden, sind mit 25 % der Versicherungssumme bis maximal EUR 50.000,00, bei einem Stückmaximum von EUR 25.000,00, zum deklarierten Wert beitragsfrei bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres versichert.
- 3 Hausrat:
Die vereinbarten Versicherungssummen erhöhen sich für Neuanschaffungen und Wertsteigerungen um einen Vorsorgebetrag von 10 %.
- 4 Für Neuanschaffungen können höhere Vorsorgeversicherungssummen vereinbart werden.

§ 9 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages

- 1 Der Versicherer übernimmt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass ihm die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu versichernden Risikos maßgebenden Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer die ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Abschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherer später, aber noch vor der Vertragsannahme solche Fragen stellt. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21, 29 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Vertrag kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen.
- 3 Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach den §§ 22 VVG, 123 BGB wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
- 4 Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, ist dem Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 20 VVG auch dessen Kenntnis und Verhalten zuzurechnen.
- 5 Bei einer Änderung des Vertrages gelten die Nr. 1 bis 4 entsprechend.

§ 10 Gefahrerhöhung

- 1 Gemäß § 23 VVG darf der Versicherungsnehmer nach Abgabe seiner Vertragsklärung ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung weder vornehmen noch gestatten. Erkennt er nachträglich, dass er eine Gefahrerhöhung ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommen oder gestattet hat oder erhält er davon Kenntnis, dass eine Gefahrerhöhung ohne seinen Willen eingetreten ist, hat der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 2 Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere vor, wenn
 - a) bei Antragstellung vorhandene oder im Versicherungsvertrag zusätzlich vereinbarte Sicherungen nicht angebracht, beseitigt oder vermindert werden;
 - b) an dem Gebäude, in dem der Versicherungsort liegt, oder an einem angrenzenden Gebäude Bauarbeiten durchgeführt, Gerüste errichtet oder Seil- oder andere Aufzüge angebracht werden;
 - c) Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden;
 - d) die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 3 Monate unbewohnt bleibt;
 - e) sich anlässlich eines Wohnungswechsels oder aus sonstigen Gründen ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- 3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der für Gefahrerhöhungen geltenden Unterlassungs- oder Anzeigepflichten, kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 24 bis 27, 29 VVG nicht nur zur Kündigung oder zur Beitragserhöhung berechtigt, sondern auch ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei sein. Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung den Beitrag erhöhen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

§ 11 Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalls

- 1 Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften sowie alle vereinbarten weiteren Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten. Er darf Sicherheitsvorschriften weder selbst verletzen noch ihre Verletzung durch andere gestatten oder dulden.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat
 - a) für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen sowie die vereinbarte Einbruchmeldeanlage einzuschalten;
 - b) alle bei Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Schließvorrichtungen und Sicherungen - insbesondere Einbruchmeldeanlagen - voll gebrauchsfähig zu halten und zu betätigen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen; bei Ausfall oder Störung der Einbruchmeldeanlage ist diese innerhalb von 24 Stunden instandzusetzen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist;
 - c) nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort das Schloss unverzüglich durch ein gleichwertiges zu ersetzen;
 - d) Einbruchmeldeanlagen, die sich intern scharf schalten lassen, nachts - auch während seiner Anwesenheit - zu betätigen;
 - e) eine Einbruchmeldeanlage, die Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, jährlich von einer von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannten Errichterfirma warten zu lassen;
 - f) in der kalten Jahreszeit entweder die Wohnung ausreichend zu beheizen oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen zu entleeren und entleert zu halten;
 - g) dem Versicherer, sofern er für versicherte Sachen eine weitere Versicherung abschließt, den anderen Versicherer und die Versicherungssummen unverzüglich in Textform mitzuteilen;
 - h) Fahrräder in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss zu sichern;
 - i) eine übliche Datensicherung zu betreiben und Vorschriften/Hinweise des Herstellers zur Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage und der Datenträger zu beachten;
 - j) Schmuck mindestens alle 36 Monate durch einen Juwelier auf die Haltbarkeit der Schnüre, Fassungen, Verschlüsse und Sicherungen hin zu prüfen und nötigenfalls reparieren zu lassen;
 - k) Schmuck während des Tragens zu sichern;
 - l) für die Zeit, in der ein Baugerüst am Gebäude angebracht ist, über das auch die Versicherungsräumlichkeiten erreichbar sind, während seiner Abwesenheit sämtliche Fenster und Türen verschlossen zu halten;
 - m) die Beförderungs- und Verpackungsbestimmungen für Sammlungsgegenstände sowie Beförderungsbestimmungen für Schmuck, Edelsteine, Perlen, Uhren, Sachen aus Edelmetall und Pelze einzuhalten.
- 3 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 und 3 VVG, 29 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei. Darüber hinaus ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 1 VVG, 29 VVG auch zur Kündigung berechtigt. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, gelten außerdem auch die §§ 23 bis 27 VVG.

§ 12 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

- 1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;
 - b) Schäden durch Brand, Explosion, Anprall oder Absturz eines Fahrzeuges (seiner Teile oder seiner Ladung), Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub, Vandalismus oder den Versuch einer solchen Tat, unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle zu melden;
 - c) der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
 - d) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen, und dabei die Weisungen des Versicherers - soweit für ihn zumutbar - zu befolgen; er hat, soweit es die Umstände gestatten, solche Weisungen einzuholen;
 - e) Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange der Versicherer nicht zugestimmt hat;
 - f) dem Versicherer ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen unverzüglich vorzulegen; dabei ist der Versicherungswert der Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles oder der Anschaffungspreis und das Anschaffungsjahr anzugeben;
 - g) dem Versicherer auf Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen in Textform - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;
 - h) den Schaden dem Beförderungsunternehmen unverzüglich zu melden, in dessen Gewahrsam sich die versicherten Sachen bei Eintritt des Versicherungsfalles befanden; der Versicherungsnehmer hat die erfolgte Meldung durch eine Bescheinigung des Beförderungsunternehmens nachzuweisen;
 - i) abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden sperren zu lassen sowie für abhandengekommene Wertpapiere das Aufgebotsverfahren einzuleiten;
 - j) alles zu tun, was der Aufklärung des Sachverhaltes dienlich sein kann.
- 2 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 13 Entschädigungsberechnung; Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

- 1 Für die Entschädigungsberechnung ist grundsätzlich § 9 Mannheimer AB-Sach '15 maßgeblich.
- 2 Der bei zerstörten oder abhandengekommenen Sammlungsgegenständen zu ersetzende Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles ist der vereinbarte oder der deklarierte Wert; der deklarierte Wert jedoch nur, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass er dem wirklichen Wert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles entspricht.
- 3 Bei beschädigten Sammlungsgegenständen ersetzt der Versicherer nach seiner Wahl unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Versicherungsnehmers
 - a) den Versicherungswert gemäß Nr. 2 gegen Übernahme der beschädigten Sachen (§ 15 Nr. 6 Mannheimer AB-Sach '15 gilt entsprechend) oder
 - b) die durch den Versicherungsfall eingetretene Wertminderung oder
 - c) die Restaurierungskosten zuzüglich einer durch die Restaurierung nicht ausgleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.
- 4 Bei beschädigten Gegenständen, bei denen trotz einer Restaurierung eine Wertminderung von mehr als 30 % des vereinbarten oder deklarierten Wertes verbleibt, ersetzt der Versicherer nach Wahl des Versicherungsnehmers den Versicherungswert gegen Übernahme der beschädigten Gegenstände (§ 15 Nr. 6 Mannheimer AB-Sach '15 gilt entsprechend) ohne Anrechnung der Restwerte.
- 5 Bei Schäden an Paaren, Pendants, Serien und mehrteiligen zusammengehörigen Sachen und Werkgruppen ersetzt der Versicherer nach seiner Wahl unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Versicherungsnehmers
 - a) die Restaurierungskosten oder
 - b) die Kosten für die Neubeschaffung eines vergleichbaren Gegenstandes oder
 - c) die Wertminderung der Sachgesamtheit, soweit ein gemäß Ziffer b) geeigneter Gegenstand nicht beschafft werden kann, höchstens jedoch den Versicherungswert der Paare, Pendants etc.
- 6 Sind im Falle des § 2 Nr. 3 Sammlungsgegenstände wegen unwirksamen Eigentumserwerbs an den rechtmäßigen Eigentümer herauszugeben, ersetzt der Versicherer den Kaufpreis, sofern dieser den Versicherungswert nicht übersteigt. Von der Entschädigungsleistung werden etwaige Erlöse und Aufwendersatz abgezogen, die der Versicherungsnehmer von dem rechtmäßigen Eigentümer oder anderen Personen bereits erhalten hat. Zusätzlich gilt die Entschädigungsgrenze in § 15 Nr. 6.
- 7 Auf den Einwand der Unterversicherung (§ 9 Nr. 2 Mannheimer AB-Sach '15) wird verzichtet
 - a) bei Sammlungsgegenständen, die auf Basis vereinbarter Wert (§ 7 Nr. 1 a) versichert sind. Bei auf Basis deklarierter Wert (§ 7 Nr. 1 b) versicherten Sammlungsgegenständen hat der Versicherungsnehmer den tatsächlichen Wert nachzuweisen. Es wird gegebenenfalls Unterversicherung angerechnet;

- b) beim übrigen Hausrat einschließlich Wertsachen, wenn die Versicherungssumme zwischen Versicherungsnehmer und dem Versicherer vereinbart wurde und alle zwei Jahre überprüft wird.

§ 14 Verzicht auf die Einrede der Groben Fahrlässigkeit im Versicherungsfall

Abweichend von § 11 Nr. 2 Mannheimer AB-Sach '15 verzichtet der Versicherer für Schadenereignisse bis zu einer Gesamtschadenhöhe von EUR 10.000,00 auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit.

Liegt die Gesamtschadenhöhe über der Grenze von EUR 10.000,00, gilt dieser Verzicht - auch für den darunter liegenden Schadenanteil - nicht.

§ 15 Entschädigungsgrenzen; Selbstbehalt

- 1 Für Wertsachen, die sich außerhalb verschlossener Wertschutzschränke befinden, ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf
 - a) insgesamt EUR 2.500,00 für privates Bargeld einschließlich Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag nicht übersteigt, sowie auf Geldkarten gespeicherte Guthaben;
 - b) insgesamt EUR 5.000,00 für Urkunden, sonstige Wertpapiere und Sparbücher;
 - c) insgesamt EUR 30.000,00 für Schmuck, Edelsteine, Perlen, Uhren, Sachen aus Gold oder Platin, Briefmarken, Medaillen und Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt.
- 2 Innerhalb eines verschlossenen Wertschutzschrankes, ist die Entschädigung für privates Bargeld einschließlich Münzen sowie auf Geldkarten gespeicherte Guthaben je Versicherungsfall begrenzt auf insgesamt EUR 5.000,00.
- 3 Wertschutzschränke im Sinne von Nr. 1 und 2 sind Sicherheitsbehältnisse, die
 - a) durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind und
 - b) als freistehende Wertschutzschränke ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen oder bei geringerem Gewicht nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind (Einmauerschrank).
- 4 Zusätzlich sind die im Versicherungsschein genannten Entschädigungsgrenzen und Selbstbehalte vereinbart.
- 5 Für versicherte Kosten gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß § 4.
- 6 Die Höchstentschädigung für Schäden wegen unwirksamen Eigentumserwerbs nach § 2 Nr. 3 und für Rechtskosten nach § 4 Nr. 4 beträgt je Versicherungsjahr insgesamt EUR 30.000,00.

§ 16 ARTIMA® Premium Bedingungen 2016 für die Versicherung von Sammlungen und Hausrat und Allgemeine Bedingungen 2015 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG.

Die ARTIMA® Premium Bedingungen 2016 für die Versicherung von Sammlungen und Hausrat (ARTIMA® Premium VB - Sammlungen und Hausrat '16) werden durch die Allgemeinen Bedingungen 2015 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG (Mannheimer AB-Sach '15) ergänzt und gelten nur in Verbindung mit ihnen.